

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

Statut

der

Versicherungs - Genossenschaft

für Zucht = Gengite

im

Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg.

Schnellpressendruck von B. Scharf.

1882.

36





Zweck der Genossenschaft.

§ 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist: den Mitgliedern den an ihren Hengsten durch den Tod in Folge einer Krankheit oder äußeren Verletzung, unglücklichen Zufalls oder Blitzschlags erlittenen Verlust nach Maßgabe der Versicherungssumme und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen dieses Statuts zu ersetzen; die Genossenschaft haftet jedoch nicht für Verluste durch Brandunglück, Wasserfluth und Kriegsverheerungen sowie für Unfälle, welche außerhalb Oldenburgischen Gebietes einen Hengst treffen. Soweit der Verlust durch Blitzschlag von der Feuerversicherung, bei welcher die Pferde des betreffenden Besitzers versichert sind, ersetzt wird, tritt ebenfalls keine Entschädigung ein. Für in Ausführung des Deutschen Viehseuchen-Gesetzes durch staatliche Verfügung getödtete Hengste wird nur insoweit Entschädigung gewährt, als selbe vom Fiskus nicht getragen wird.

Wirkungskreis und Sitz der Genossenschaft.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Genossenschaft erstreckt sich über das Herzogthum Oldenburg. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist in der Stadt Oldenburg.

§ 3.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder, dessen Versicherungsantrag zur Eintragung in die Genossenschaftsbücher vom Vorsitzenden der Genossenschaft genehmigt ist (§ 10). Das Mitglied ist zugleich Versicherer und Versicherter auf Gegenseitigkeit gemäß dieses Statuts, Versicherer jedoch nur in soweit, wie er mit den laut dieses Statuts nach Verhältniß seiner Versicherungssumme ihm obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 4.

Jeder Genosse hat:

- a) das Recht, an den Einrichtungen und dem Vermögen der Genossenschaft nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts theilzunehmen;
- b) die Pflicht, die Zwecke der Genossenschaft nach Kräften zu fördern und die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die ihm übertragenen Aemter und Aufträge anzunehmen.